

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

 XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. September 1872.

133.

Concession vom 10. August 1872,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb von Nußdorf auf das Plateau des Kahlenberges.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich der Union-Bank im Vereine mit den Herren Victor Ritter von Ofenheim und Dr. Joseph Ritter von Winwarter die Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb von Nußdorf auf das Plateau des Kahlenberges bei Josephsdorf auf die Dauer von Bierzig Jahren unter nachstehenden Bedingungen:

I.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau und die Betriebseinrichtung der Bahn vollkommen kunstgerecht, nach Maßgabe der von dem Handelsministerium zu genehmigenden Pläne, herzustellen und einzurichten.

Allfällige, von den Concessionären als wünschenswerth erachtete Aenderungen in den Projecten bleiben der Genehmigung des Handelsministeriums vorbehalten.

Die Concessionäre sind verpflichtet, beim Bau sich nicht nur nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen, sondern vielmehr allen nach dem Resultate der politischen Begehung oder auch später im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit nothwendig befundenen Anordnungen des Handelsministeriums bezüglich der Ausführung des Baues, der Betriebseinrichtung und der Betriebsführung in jeder Richtung zu entsprechen.

Die Concessionäre sind nur zur Herstellung eines Geleises verpflichtet, haben aber das Recht, die Bahn jederzeit nach ihrem Ermessen zweispurig anzulegen.

Alle Unterbauobjecte und Kunstbauten sind sogleich definitiv aus Eisen und Stein herzustellen.

II.

Die Concessionäre sind verpflichtet, während des Baues Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Wegen und Verbindungsmitteln nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäuden Schaden zugefügt werde.

III.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der Eisenbahnlinie binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage, zu beginnen und binnen einem weiteren Jahre zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, widrigenfalls diese Concession als erloschen zu betrachten sein würde.

Die Verpflichtung des Bahnbetriebes erstreckt sich nur auf den Zeitraum vom 15. April bis 15. October und auf die Einrichtung je eines in der Bergfahrt und in der Thalfahrt verkehrenden Zuges.

Es steht jedoch den Concessionären frei, nach dem jeweiligen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Bahn die Zahl der täglich fahrplanmäßig verkehrenden Züge zu vermehren und auch Separatzüge einzurichten.

Ueber den Beginn und Schluß des Betriebes ist dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten; die Fahrpläne sind dem Handelsministerium vorzulegen und der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

IV.

Der Betrieb der Bahn kann erst eröffnet werden, wenn das Handelsministerium auf Grund einer mit Rücksicht auf die vollkommene Sicherheit ihrer Benützung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in all ihren Bestandtheilen die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Auch nach Inbetriebsetzung der Bahn ist die Regierung jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen.

Sollte die in Folge einer Untersuchung von der Regierung angeordnete Beseitigung von Mängeln nicht sofort erfolgen, so ist der Regierung vorbehalten, die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe auf Kosten der Concessionäre nach ihrer Wahl zu treffen und eventuell die Betriebseinstellung zu verfügen.

V.

Die Concessionäre haben die Verpflichtung:

- a) Die Briepost und den dieselbe eventuell begleitenden Postbediensteten mit den pflichtmäßigen Zügen (2), sowie die Aufsichtsorgane der k. k. Generalinspektion und die polizeilichen Sicherheitsorgane im Dienste mit allen fahrplanmäßigen Zügen unentgeltlich zu befördern;
- b) längs der Bahn eine elektro-magnetische Telegraphenleitung für Betriebszwecke entweder selbst herzustellen oder durch die Staats-telegraphen-Verwaltung gegen Vergütung der Kosten herstellen zu lassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, längs der stehenden Säulen Staats-telegraphendrähte nach Bedarf anzubringen; es kann aber auch die Betriebs-telegraphenleitung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen benützt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Herstellung und Instandhaltung der Leitung und die Benützung des Betriebsdrahtes für andere als Betriebszwecke, bleiben einem speciellen Uebereinkommen zwischen der Privat-telegraphen-Verwaltung und den Concessionären vorbehalten.

VI.

Den Concessionären wird gestattet, folgende Maximal-Tariffätze einzuhoben:

- a) Bei Personen:

für die Bergfahrt per Person	1 fl. — kr.,
" " Thalfahrt " " 	" 70 "

Kinder unter zwei Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei.

b) Bei Sachen: Gepäck der Reisenden:

für die Bergfahrt per Zollcentner	50 fr.,
„ „ Thalfahrt „	35 „

Hierbei soll jedes Colli unter 50 Pfund mit einem halben Centner, jedes Colli über 50 Pfund, jedoch unter einem Centner, für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Für den Fall, als eine Waarenbeförderung eintreten würde, sollen

für die Bergfahrt per Zollcentner höchstens	25 fr.,
„ „ Thalfahrt „	17 ¹ / ₂ „

eingehoben werden.

Die Tariffätze, sowie die Bestimmungen über die Aufnahme und Beförderung von Personen und Sachen, über die hieraus erwachsende Haftpflicht, dann über die Lieferzeit, sind dem Handelsministerium vorzulegen und öffentlich kundzumachen.

Bezüglich der Fahr- und Frachtpreise hat Niemand auf eine besondere Begünstigung Anspruch.

VII.

Hinsichtlich des Betriebes und Bahndienstes sind von den Concessionären das Betriebsreglement und die verschiedenen Instructionen für die Bahnbeförderungen auszuarbeiten und dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

VIII.

Die Regierung wird zur Ueberwachung des Unternehmens einen Commissär bestellen, welchem im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft auch das Recht zustehen wird, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, und allfällige, dem Staatsinteresse zuwiderlaufende Verfügungen zu sistiren.

Für die mit dieser Ueberwachung verbundene Geschäftslast haben die Concessionäre eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe das Handelsministerium bestimmen wird.

IX.

Den Concessionären wird ferner die Concession für eine von Unter-Döbling, und eventuell von Heiligenstadt über das Krapfenwäldchen, auf das Plateau des Kahlenberges führende Bergbahn mit Zahnradbetrieb unter der Bedingung ertheilt, daß sich bei der Prüfung des Detailprojectes keine Anstände gegen dessen Durchführung ergeben.

Die näheren Bedingungen rücksichtlich des Baues und Betriebes dieser Linie werden nachträglich festgestellt werden.

Bauhans m. p.

134.

Concession vom 10. August 1872,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb von St. Wolfgang auf die Spitze des Schafberges.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich dem Berthold Curreant und Carl Peusens die Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb von St. Wolfgang auf die Spitze des Schafberges auf die Dauer von vierzig Jahren unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau und die Betriebseinrichtung der Bahn vollkommen kunstgerecht, nach Maßgabe der von dem Handelsministerium zu genehmigenden Pläne, herzustellen und einzurichten.

Allfällige, von den Concessionären als wünschenswerth erachtete Aenderungen in den Projecten bleiben der Genehmigung des Handelsministeriums vorbehalten.

Die Concessionäre sind verpflichtet, beim Bau sich nicht nur nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen, sondern vielmehr allen nach dem Resultate der politischen Begehung oder auch später im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit nothwendig befundenen Anordnungen des Handelsministeriums bezüglich der Ausführung des Baues, der Betriebseinrichtung und der Betriebsführung in jeder Richtung zu entsprechen.

Die Concessionäre sind nur zur Herstellung eines Geleises verpflichtet, haben aber das Recht, die Bahn jederzeit zweispurig anzulegen. Alle Unterbauobjecte und Kunstbauten sind definitiv aus Eisen und Stein herzustellen.

2. Die Concessionäre sind verpflichtet, während des Baues Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Wegen und Verbindungsmitteln nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäuden Schaden zugefügt werde.

3. Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der Eisenbahnlinie binnen neun Monaten, vom heutigen Tage, zu beginnen und spätestens bis 1. Juni 1874 zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, widrigenfalls diese Concession als erloschen zu betrachten sein würde.

Die Verpflichtung des Bahnbetriebes erstreckt sich nur auf die Bergtouristen-Saison und auf die Einrichtung je eines täglich in der Bergfahrt und in der Thalfahrt verkehrenden Zuges. Es steht jedoch den Concessionären frei, nach dem jeweiligen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Bahn die Zahl der täglich fahrplanmäßig verkehrenden Züge zu vermehren und auch Separatzüge einzurichten.

Ueber den Beginn und den Schluß des Betriebes ist dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten; die Fahrpläne sind dem Handelsministerium vorzulegen und stets öffentlich kundzumachen.

4. Der Betrieb der Bahn kann erst eröffnet werden, wenn das Handelsministerium auf Grund einer, mit Rücksicht auf die vollkommene Sicherheit ihrer Benützung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in all ihren Bestandtheilen die Bewilligung hiezu ertheilt hat.

Auch nach Inbetriebsetzung der Bahn ist die Regierung jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen.

Sollte die in Folge einer solchen Untersuchung von der Regierung angeordnete Beseitigung von Mängeln nicht sofort erfolgen, so ist der Regierung das Recht vorbehalten, die geeigneten Maßregeln nach ihrer Wahl zur Abhilfe auf Kosten der Concessionäre zu treffen, eventuell auch die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

5. Die Concessionäre haben die Verpflichtung:

- a) Die Briefpost und den dieselbe eventuell begleitenden Postbediensteten mit den pflichtmäßigen (2) Zügen, sowie auch die Aufsichtsorgane der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und die polizeilichen Sicherheitsorgane im Dienste mit allen Zügen unentgeltlich zu befördern;
- b) längs der Bahn eine elektro-magnetische Telegraphenleitung für Betriebszwecke entweder selbst herzustellen oder durch die Staats Telegraphen-Verwaltung gegen Vergütung der Kosten herstellen zu lassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, längs der stehenden Säulen Staats Telegraphendrähte nach Bedarf anzubringen; es kann aber auch die Betriebs Telegraphenleitung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen benützt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Herstellung und Instandhaltung der Leitung und die Benützung des Betriebsdrahtes für andere als Betriebszwecke bleiben einem speciellen Uebereinkommen zwischen der Staats-telegraphen-Verwaltung und den Concessionären vorbehalten.

6. Den Concessionären wird gestattet, beim Transporte folgende Maximalbeträge einzuheben:

a) Bei Personen:

für die Bergfahrt	2 ¹ / ₂ fl. österr. Währung,
„ „ Thalfahrt	1 ¹ / ₂ „ „ „

Kinder unter zwei Jahren, welche auf dem Schoße gehalten werden, sind von der Entrichtung einer Gebühr frei.

b) Bei Sachen, und zwar sowohl bei Gepäck der Reisenden, als auch bei anderen Waaren 50 kr. österr. Währung per Zollcentner.

Die Tariffätze, sowie die Bestimmungen über die Aufnahme von Personen und Sachen, über die hieraus erwachsende Haftungspflicht, dann über die Lieferzeit, sind dem Handelsministerium anzuzeigen und der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Bezüglich der Fahr- und Frachtpreise hat Niemand auf eine besondere Begünstigung Anspruch.

7. In Ansehung des Betriebes haben die Concessionäre das Betriebs-Reglement und die verschiedenen Dienstes-Instructionen auszuarbeiten und dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

8. Die Regierung wird zur Ueberwachung des Unternehmens einen Commissär bestellen, welchem im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft auch das Recht zustehen wird, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und allfällige, dem Staatsinteresse zuwiderlaufende Verfügungen zu sistiren.

Für die mit dieser Ueberwachung verbundene Geschäftslast haben die Concessionäre eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe das Handelsministerium bestimmen wird.

Banhaus m. p.

135.

**Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom
25. August 1872,**

betreffend das Organisations-Statut für die Akademie der bildenden Künste in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 15. August 1872 dem nachfolgenden Statute für die Akademie der bildenden Künste in Wien die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Stremayr m. p.